

Mitteilung des Senats vom 24. Mai 2016**Gesetz zur Änderung des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**A. Problem**

Für die Vollstreckung der Ersatzzwangshaft im Rahmen der Zwangsvollstreckung ist in § 20 Abs. 4 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BremVwVG) bestimmt, dass diese nach den Bestimmungen der §§ 901, 904 bis 910 Zivilprozessordnung (ZPO) zu vollstrecken ist. Dieser Verweis geht ins Leere, da die §§ 901, 904 bis 910 ZPO durch Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgehoben wurden.

B. Lösung

Der in § 20 Abs. 4 BremVwVG enthaltene Verweis auf die §§ 901, 904 bis 910 ZPO wird – in Anlehnung an § 16 Abs. 3 VwVG des Bundes – durch eine entsprechende Gesetzesänderung durch einen Verweis auf die anstelle der §§ 901, 904 bis 910 ZPO alte Fassung getretenen §§ 802g, 802h und 802j Abs. 2 ZPO ersetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

In § 20 Absatz 4 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1960 (SaBremR 202-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 147) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 901, 904 bis 910“ durch die Angabe „§§ 802g, 802h und 802j Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Der in § 20 Absatz 4 Satz 1 BremVwVG enthaltene Verweis auf die durch Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgehobenen §§ 901, 904 bis 910 ZPO wird – in Anlehnung an § 16 Abs. 3 VwVG des Bundes – durch einen Verweis auf die an Stelle der §§ 901, 904 bis 910 ZPO alte Fassung getretenen §§ 802g, 802h und 802j Absatz 2 ZPO ersetzt.